



Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Informationen zur
Jugendleiter*innencard (Juleica)
und zur Verdienstaufwerterstattung
in Schleswig-Holstein



Herausgeber:

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Holtener Str. 99

24105 Kiel

Redaktion: Anne-Gesa Busch, Wulf Dallmeyer

Finanzierung:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

1. Auflage/Dezember 2021, 7.000 Stck.

Der Landesjugendring im Internet:

www.ljrsh.de

Druck:

Carius Druck Kiel GmbH

Gestaltung:

schmidtundweber, Kiel

Bildnachweis:

S. 4: © Adobe Stock/Dean Drobot

S. 20: Landesjugendring NRW e.V.

Alle anderen Bilder: © Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.



Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Informationen zur
Jugendleiter*innencard (Juleica)
und zur Verdienstaufwandsersatzung
in Schleswig-Holstein



Inhalt

1. Ehrenamtliche Jugendarbeit - ohne Freistellung geht's nicht	6
2. Was ist Verdienstaufallerstattung?	7
3. Was ist die Juleica?	8
4. Wie funktioniert die Verdienstaufallerstattung?	9
5. Informationen für Arbeitgeber*innen	10
5.1. Verdienstaufallerstattung Möglichkeit 1: Erstattung direkt an Arbeitgeber*in	10
5.2. Verdienstaufallerstattung Möglichkeit 2: Erstattung an Arbeitnehmer*in	10
6. Informationen für Antragsteller*innen (Arbeitnehmer*innen).....	11
7. Wie berechnet sich die Höhe des Verdienstaufalls?	12
8. Verdienstaufallerstattung für Selbständige	13
9. Ansprechpersonen	14
10. Rechtsgrundlagen	15
10.1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG - vom 5. Februar 1992)	15
10.2. Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 18. Mai 2021, gültig bis 10. Juni 2026	16
11. FAQ (Häufig gestellte Fragen)	17

1. Ehrenamtliche Jugendarbeit – ohne Freistellung geht's nicht

In der schleswig-holsteinischen Kinder- und Jugendarbeit sind etwa 20.000 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen tätig. Ihre engagierte Mitarbeit macht die vielfältigen Aktivitäten und Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit im Lande überhaupt erst möglich. Darüber hinaus schafft ehrenamtliche Mitarbeit sozialen Zusammenhalt und stärkt damit unsere Zivilgesellschaft. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kommen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Berufstätige Ehrenamtliche stellen oft regelmäßig ihre Freizeit für die Jugendarbeit in ihren Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Für bestimmte Aktivitäten, wie z. B. die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten oder die Aus- und Fortbildung als Jugendleiter*innen, sind ehrenamtliche Mitarbeiter*innen außerdem auf eine Freistellung von ihren beruflichen Verpflichtungen angewiesen. Die Mitwirkung bzw. Teilnahme an diesen Maßnahmen ist Ausdruck eines unverzichtbaren gesellschaftlichen Engagements in einem wichtigen Feld der Jugendhilfe und daher kein Urlaub im Sinne von Erholung.

Wir bitten alle Arbeitgeber*innen, ihre Mitarbeiter*innen für eine ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit freizustellen und damit gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

2. Was ist Verdienstaufwandsersatz?

Aus dem Jugendförderungsgesetz (siehe Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ auf Seite 15) ergibt sich ein Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer*innen und Selbstständige, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktiv sind. (Im Weiteren wird auf die explizite Nennung von Selbstständigen verzichtet. Wenn von Arbeitnehmer*innen die Rede ist, gilt Gleiches auch sinngemäß für Selbstständige.) Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von bis zu 12 Tagen im Jahr, die auf maximal drei Veranstaltungen aufgeteilt werden können, wenn sie Inhaber*innen einer Juleica (s. Seite 8) sind oder an einer Juleica-Grundausbildung teilnehmen. Nach der „Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit“ ist dies möglich, ohne dass es dabei zu finanziellen Einbußen für Arbeitgeber*innen, Selbstständige oder Arbeitnehmer*innen kommt (siehe Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ auf Seite 15). Das Land Schleswig-Holstein erstattet den entstandenen Verdienstaufwand.

Aktuelle Informationen und die entsprechenden Formulare zur Verdienstaufwandsersatzung finden sie unter: <https://www.ljrsh.de/service/juleica/>



3. Was ist die Juleica?

Die Jugendleiter*innencard (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen.

Die Juleica kann beantragen, wer

- mindestens 16 Jahre alt ist
- erfolgreich an einer Juleica-Grundausbildung im Umfang von mindestens 40 Zeitstunden teilgenommen hat
- einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert hat und
- bei einem freien oder kommunalen Träger der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig ist.

Die Juleica ist drei Jahre lang gültig und kann durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für weitere drei Jahre verlängert werden. Jährlich werden in Schleswig-Holstein ca. 2.000 Juleicas beantragt oder verlängert. Die Zahl der aktiven Juleica-Inhaber*innen liegt in Schleswig-Holstein bei ca. 12.000 Personen.

4. Wie funktioniert die Verdienstauffallerstattung?

Der*die Arbeitnehmer*in stellt einen formlosen Antrag auf Freistellung bei dem*der Arbeitgeber*in (es müssen keine Formulare verwendet werden). Anschließend beantragt der*die Arbeitnehmer*in die Erstattung von Verdienstauffall beim Jugendamt (unter Verwendung des entsprechenden Formulars). Der Antrag wird beim Jugendamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt eingereicht, in dem der Träger (Veranstalter*in: Verein, Kirchengemeinde etc.) der Maßnahme, für den die Freistellung erfolgen soll, seinen Sitz hat. In einigen Fällen bearbeitet statt des Jugendamtes der jeweilige Kreisjugendring die Anträge.

Nach der Freistellung erstatten die Kreisjugendämter im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein den Brutto-Verdienstauffall für den Freistellungszeitraum. Dies erfolgt in der Regel direkt an die Arbeitgeber*innen.



5. Informationen für Arbeitgeber*innen

Arbeitgeber*innen stehen einerseits in der gesetzlichen Pflicht ihre ehrenamtlich aktiven Mitarbeiter*innen freizustellen, andererseits können sie auf die in der Jugendarbeit erworbenen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter*innen zurückgreifen und ihre Attraktivität als Arbeitgeber*innen herausstellen.

Arbeitgeber*innen müssen lediglich eine Verdienstaussfallbescheinigung ausstellen. Es empfiehlt sich den Arbeitnehmer*innen dieses Formular möglichst schnell zur Verfügung zu stellen, damit die entsprechenden Behörden die Anträge zügig bearbeiten können.

5.1 Verdienstaussfallerstattung Möglichkeit 1: Erstattung direkt an Arbeitgeber*in

Das einfachste Vorgehen ist, dass Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in eine Vereinbarung treffen: Der*Die Arbeitgeber*in zahlt die Bezüge während des Freistellungszeitraumes fort und der*die Arbeitnehmer*in tritt den Erstattungsanspruch an den*die Arbeitgeber*in ab. Das entsprechende Formular sieht dieses Vorgehen standardmäßig vor. Es hat für beide Seiten den Vorteil, dass kein bürokratischer Mehraufwand entsteht.

Lohnzahlungen können ohne Änderungen in der Buchhaltung fortgesetzt werden. Der entstandene Verdienstaussfall wird auf das von dem*der Arbeitgeber*in angegebene Konto überwiesen.

5.2 Verdienstaussfallerstattung Möglichkeit 2: Erstattung an Arbeitnehmer*in

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, den Verdienstaussfall ohne Fortzahlung der Bezüge auf das Konto der Arbeitnehmer*in auszuzahlen. Allerdings ist dies mit einem erheblichen Mehraufwand für die Beteiligten verbunden. Der*Die Arbeitgeber*in hat einen zusätzlichen Aufwand, weil Lohnzahlungen geändert und etwaige Abgaben angepasst werden müssen. Der*die Arbeitnehmer*in muss in solchen Fällen eine entsprechende Angabe beim Finanzamt machen.

6. Informationen für Antragsteller*innen (Arbeitnehmer*innen)

Der*Die Antragsteller*in trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit des Antrags auf Verdienstauffallerstattung und die Einhaltung der Fristen. Der formlose Antrag auf Freistellung sollte deswegen möglichst frühzeitig bei dem*der Arbeitgeber*in eingereicht werden. Das Verfahren sieht wie folgt aus:

- Der Antrag auf Verdienstauffallerstattung (Antragsteller*in) und die Verdienstauffallbescheinigung (Arbeitgeber*in) müssen vollständig ausgefüllt sein.
- Der Antrag auf Verdienstauffallerstattung und die Verdienstauffallbescheinigung müssen beim zuständigen Jugendamt (in einigen Fällen beim Kreisjugendring) **mindestens 2 Wochen vor Beginn des Freistellungszeitraumes eingegangen sein.**
- Antragsteller*innen müssen die Entscheidung über die Genehmigung des Antrages abwarten, bevor die Freistellung angetreten wird. Werden Freistellungen ohne Bestätigung angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.
- Spätestens sechs Wochen nach Ende der Maßnahme (Freizeit, Fortbildung etc.) muss eine Bescheinigung nachgereicht werden, dass eine Teilnahme tatsächlich erfolgt ist (Teilnahmenachweis).

Nach Eingang des Teilnahmenachweises wird der entsprechende Betrag von der zuständigen Behörde überwiesen.



7. Wie berechnet sich die Höhe des Verdienstaufschlags?

Das Brutto-Gehalt für den entsprechenden Monat wird durch die Anzahl der Tage dieses Monats geteilt. Das Ergebnis wird mit den Werktagen, für die die Freistellung gilt, multipliziert.

Beispiele 1

Das Bruttomonatsgehalt beträgt für April (30 Tage) 2.500 €. Die Freistellung erfolgt für eine siebentägige Juleica-Grundausbildung, wobei davon nur fünf Tage Werktage sind:

$$2.500 \text{ €} / 30 * 5 \text{ Tage} = 416,67 \text{ € Verdienstaufschlag}$$

Beispiel 2

Das Monatsbruttogehalt beträgt für Juni (30 Tage) und Juli (31 Tage) jeweils 1.593,31 €. Die Freistellung erfolgt für die ehrenamtliche Begleitung einer zehntägigen Ferienfreizeit, von der drei Werktage im Juni und fünf Werktage im Juli liegen:

$$\text{Für Juni: } 1.598,31 \text{ €} / 30 * 3 \text{ Tage} = 159,83 \text{ €}$$

$$\text{Für Juli: } 1.598,31 \text{ €} / 31 * 5 \text{ Tage} = 257,79 \text{ €}$$

$$\text{Verdienstaufschlag} \qquad 417,62 \text{ €}$$

8. Verdienstauffallerstattung für Selbständige

Sind Antragstellende selbstständig tätig, wird die Höhe der Verdienstauffallerstattung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls festgesetzt. Dabei wird von 220 Werktagen im Jahr ausgegangen, wobei ein Höchstbetrag von 216,18 € pro Tag gilt. In der Regel wird zur Berechnung des Verdienstauffalls der Steuerbescheid des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen und muss dem Antrag anstelle einer Verdienstauffallbescheinigung beigefügt werden. In Einzelfällen kann es auch sinnvoll sein, sich an eine Steuerberatung zu wenden, um den aktuellen Verdienstauffall zu ermitteln und durch ein entsprechendes Gutachten der Steuerberatung nachzuweisen.

Beispiele 1

Das Jahreseinkommen im Vorjahr betrug laut Steuerbescheid 35.000 €. Die Freistellung erfolgt für eine fünftägige Juleica-Fortbildung:

$$\begin{array}{rcl} 35.000 \text{ €} / 220 \text{ Arbeitstage} & = & 159,09\text{€} \\ 159,09 * 5 \text{ Tage} & = & 795,45 \text{ € Verdienstauffall} \end{array}$$

Beispiel 2

Ein Steuerberatungsunternehmen bescheinigt ein Vorjahreseinkommen in Höhe von 52.000 €. Die Freistellung erfolgt für eine siebentägige Freizeit, von der fünf Tage als Werktage angerechnet werden.

$$\begin{array}{rcl} 52.000 \text{ €} / 220 \text{ Arbeitstage} & = & 236,36 \text{ €} \\ 216,18 \text{ (Höchstbetrag!)} * 5 \text{ Tage} & = & 1.080,90 \text{ € Verdienstauffall} \end{array}$$

9. Ansprechpersonen

Fragen zu dem Antragsverfahren beantworten die zuständigen Personen im jeweiligen Jugendamt oder Kreisjugendring.

Die Kontaktdaten finden Sie in einer PDF-Datei unter folgender Adresse:

<https://www.ljrsh.de/assets/AnsprechpersonenVDA.pdf>

Allgemeine Informationen über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit erteilt auch die Landeszentralstelle Juleica:

Landeszentralstelle Juleica

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Holtener Straße 99

24105 Kiel

Tel. 0431 800 984-0

juleica@ljrsh.de

www.ljrsh.de

Die für die Antragsbearbeitung zuständigen Jugendämter und Kreisjugendringe können sich bei Fragen an das für Jugendhilfe zuständige Ministerium wenden:

Sozialministerium

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Tel. 0431 988-7498

Antrag-EVA@sozmi.landsh.de

10. Rechtsgrundlagen

10.1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG vom 5. Februar 1992)

§ 23 - Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind und in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden, und eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Freistellung von der Arbeit bis zu 12 Tagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen. Die Freistellung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

(2) Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall.

(3) Die Durchführung der Erstattung wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, Voraussetzung und Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit durch Verordnung zu regeln.

(5) Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen oder für den öffentlichen Dienst erlassenen Vorschriften, die den Berechtigten weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

§ 23a - Erstattung von Verdienstaussfall bei Selbstständigen

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt, auf selbstständiger Basis tätig sind und die eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Verdienstaussfall zu gewähren. Der vom Land zu leistende Verdienstaussfall muss infolge der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit entstanden sein. § 23 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

10.2 Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 18. Mai 2021, gültig bis 10. Juni 2026

§ 1 - Voraussetzung für die Freistellung

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und

1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,
2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat, oder
3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren

1. wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen,

2. in besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

3. bei Veranstaltungen und Fortbildungen nach Absatz 1 an denen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen, die ihre zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter erforderliche Qualifizierung bislang aus Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht abschließen konnten. Eine entsprechende Bescheinigung des Trägers, der die Maßnahme zur Qualifizierung verantwortet, ist beizufügen. Diese Regelung ist befristet bis einschließlich 13.08.2022.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabwiesbares betriebliches oder dienstliches Interesse entgegensteht.

§ 2 - Erstattung von Verdienstaussfall

(1) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls soll mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beantragt werden.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Absatz 1 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem von ihm beauftragten Träger zugeht. Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antrag-

stellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

(3) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller selbstständig tätig, wird die Höhe der Verdienstaussfallerstattung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei werden 220 Arbeitstage im Jahr angenommen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallerstattung beträgt 216,18 Euro pro Tag.

Absatz 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller sowohl in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt als auch selbstständig tätig, ist diejenige Tätigkeit mit dem höheren Anteil am Jahresgesamteinkommen für den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall maßgeblich. Für die Höhe des Erstattungsanspruchs ist entsprechend entweder der vom Arbeitgeber zu bescheinigende Bruttoverdienstaussfall oder die Berechnung nach Absatz 3 zu Grunde zu legen.

(5) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Bruttoverdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Die für die Erstattung beizubringenden Unterlagen sind umgehend nach Maßnahmeende dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Sollten die Unterlagen später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(6) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Absatz 2 und § 23a Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe.

(7) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

§ 3 - Fortzahlung von Bezügen

(1) Das Land stellt die in § 23 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz genannten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

§ 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freistellungsverordnung vom 30. September 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 469) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10.06.2026 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Mai 2021

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

11. FAQ (Häufig gestellte Fragen)

Kann ich als Freiwilligendienstleistende*r (FÖJ, FSJ, etc.) einen Antrag auf Verdienstauffallerstattung stellen?

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall stellen. Freiwilligendienstleistende sind in keinem Arbeitsverhältnis beschäftigt, wie es das JuFöG (s.o.) für die Freistellung voraussetzt. Juleica-Grundausbildungen können in Absprache mit dem Träger des Freiwilligendienstes i.d.R. als Seminartage angerechnet werden.

Gelten in anderen Bundesländern die gleichen Regelungen für Verdienstauffallerstattung wie in Schleswig-Holstein?

Nein. Die Regelungen sind Ländersache und sehr unterschiedlich. In Einzelfällen kann das dazu führen, dass sich Länderregelungen gegenseitig ausschließen, so dass gar keine Verdienstauffallerstattung beantragt werden kann. (In Schleswig-Holstein richtet sich die Zuständigkeit z. B. nach dem Sitz des Trägers, in anderen Bundesländern nach dem Sitz des*der Arbeitgeber*in.)

Kann ich Verdienstauffallerstattung in Schleswig-Holstein beantragen, wenn ich nicht in Schleswig-Holstein lebe?

In Schleswig-Holstein richtet sich die Möglichkeit, Verdienstauffallerstattung zu beantragen, nach dem Sitz des Trägers der Maßnahme (Veranstalter*in: Verein, Kirchengemeinde etc.), für den die Freistellung erfolgen soll. Wer also seinen Wohn- oder Arbeitsplatz in einem anderen Bundesland hat, kann in Schleswig-Holstein Verdienstauffallerstattung beantragen, wenn der Träger, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen soll, seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat. Personen, die in Schleswig-Holstein leben oder arbeiten, können keine Verdienstauffallerstattung in Schleswig-Holstein beantragen, wenn sie für einen Träger in einem anderen Bundesland tätig werden.

Wenn mein*e Arbeitgeber*in meine Bezüge nicht fortzahlen will, kann die Verdienstauffallerstattung dann auch direkt an mich erstattet werden?

Ja, es ist möglich die Verdienstauffallerstattung auch auf ein privates Konto auszahlen zu lassen. Allerdings ist dies mit einem erheblichen Mehraufwand für die Antragstellenden verbunden. Da die Verdienstauffallerstattung sich an dem Brutto-Gehalt orientiert, muss eine entsprechende Meldung beim Finanzamt erfolgen. Für die Meldung beim zuständigen Finanzamt sind die Antragstellenden zuständig.

Wenn die Verdienstauffallerstattung auf mein privates Konto überwiesen wird, muss ich dann auch Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge nachträglich abführen?

Nach § 7 Abs. 3 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Solange einmal im Monat die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt sind, zählt der Monat als voller Monat, daher ist eine Nachzahlung nicht notwendig (§ 122 Abs. 1 SGB V), ähnliches gilt bei den Krankenversicherungsbeiträgen, diese greifen ebenfalls über einen Monat hinweg (§ 19 SGB V).

Ist es möglich Verdienstauffallerstattung auch ohne eine gültige Jugendleiter*innen-Card (Juleica) in Anspruch zu nehmen?

Ja, wenn

- eine Juleica-Grundausbildung besucht wird oder
- Antragstellende aufgrund einer besonderen Qualifikation für die Durchführung der Maßnahme unverzichtbar sind. Diese Ausnahmefälle müssen vom Träger gut begründet sein und sollen z. B. Busfahrer*innen, Köch*innen etc. ermöglichen, auch ohne Juleica Verdienstauffallerstattung zu beantragen.

juleica

jugendleiter | in card

Auf der Suche nach einer geeigneten Juleica-Ausbildung
oder nach (online) Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica?
→ <https://www.juleica-ausbildung.de>



→ <https://www.juleica.de>



